

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 98/2021 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
		1.3	SIII		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					17.03.2021
Rat					22.03.2021

TOP	34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim
------------	---

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Erarbeitungsverfahren zur 34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Abgabe der Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Erarbeitungsverfahren zur 34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf.

2. Sachverhalt

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 27. Sitzung am 18.12.2020 die Erarbeitung der 34. Planänderung beschlossen und damit die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren nach § 19 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW durchzuführen.

Die Städte Kerpen und Elsdorf beabsichtigen, die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von ca. 43 Hektar zu schaffen. Die Planung soll einen Beitrag zur Bewältigung des durch den Kohleausstieg begründeten Strukturwandels darstellen und zeitnah Flächen zur interkommunalen Nutzung zur Verfügung stellen.

Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest und wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Mit der Änderung ist beabsichtigt, die regionalplanerisch gesicherten Festlegungen im Planbereich in einen Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional) umzuwandeln.

Wesentliche geplanten Festsetzungen für das GIBregional Kerpen/Elsdorf

Der Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional) wird als Vorranggebiet festgelegt. Das ca. 43 ha große Gebiet (ca. 10 ha in Kerpen, ca. 32,8 ha in Elsdorf) dient den beteiligten Kommunen des Rhein-Erft-Kreises zur

Wirtschaftsentwicklung und ist von der jeweiligen Belegenheitskommune sowie mindestens einer weiteren Kommune unabhängig vom kommunalen Bedarf zu entwickeln. Die einzelnen Flächeninanspruchnahmen müssen mehr als 10 ha betragen. Das Gebiet soll als Vorranggebiet zur Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen (z. B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) ausgewiesen werden. Es handelt sich um ein Vorranggebiet ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes, d. h. der Vorrang wirkt nur innerhalb des GIBregional.

Nach Festlegung des Planbereichs als „Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional)“ soll das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren 2021 durchgeführt werden, um Ende 2021 den Satzungsbeschluss fassen zu können.

Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird von der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPlG NRW geprüft und genehmigt. Die quantitative Zuordnung teilregionaler Flächenpotenziale muss danach durch die beteiligte Kommunen angezeigt werden.

Vorprüfung und Flächenauswahl

Im Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans Köln ist die Fläche bereits als einer von 20 „GIBregional-Standorten“ vorgesehen. In den mit Zweckbindung versehenen GIBregional-Standorten wurden aufgrund der qualitativen Vorprüfung Flächen identifiziert, die aufgrund ihrer Lage und Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Rhein-Erft-Kreises eine besonders gute Eignung für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen der entsprechenden Teilregion und ihrer zugehörigen Kommunen vorweisen.

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung des Plankonzepts von März 2020 hat die Regionalplanungsbehörde Köln in Zusammenarbeit mit den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren unter Berücksichtigung von raumordnerischen Kriterien, Standorte mit regionaler und überregionaler Relevanz identifizieren können und in das Plankonzept überführt. Dabei wurden unter Berücksichtigung von besonderen raumordnerischen Qualitätskriterien, wie Anbindung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Verfügbarkeit, Topographie, Brachflächenentwicklung, Flächeneignung für emittierende Betriebe oder interkommunale Kooperation, d. h. Standorte mit besonderer Bedeutung für die zugehörige Teilregion und Standorte mit Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk Köln ausgewählt.

Dabei lag das Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Erft-Kreises und die Flächenmeldungen im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept zugrunde. Die Festlegungen im Plankonzept von März 2020 sowie die gutachterliche Betrachtung gem. des „Konzepts zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ bilden die Ausgangslage für die vorliegende Regionalplanänderung in Kerpen/Elsdorf

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einsch. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Die 34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf ist ein interkommunales Projekt, an dem sich alle Gemeinden des Rhein-Erft-Kreises beteiligen können.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Die im Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans Köln vorgesehenen „GIBregional-Standorten“ (u. a. Kerpen/Elsdorf) wurden aufgrund der qualitativen Vorprüfung Flächen identifiziert, die aufgrund ihrer Lage und Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Rhein-Erft-Kreises eine besonders gute Eignung für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen der entsprechenden Teilregion und ihrer zugehörigen Kommunen vorweisen.

Die konkrete Prüfung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen erfolgt im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Umweltbericht und im späteren Genehmigungsverfahren der einzelnen Nutzungen.

6. Bürgerbeteiligung

Parallel zur Beteiligung der Behörden findet die öffentliche Auslegung vom 01.02.2021 - 31.03.2021 statt. Diese wurde im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Köln Nr. 2 am 11.01.2021 bekannt gemacht.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt